



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Breitfort Druckguss GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0354850-0001-G16-0085/21

Düsseldorf, den 25.08.2022

Die Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co. KG, Norbertstraße 5, 42655 Solingen hat mit Datum vom 25.10.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metalldruckgießerei auf dem Grundstück Norbertstraße 5 in 42655 Solingen, Gemarkung Ohligs, Flur 22, Flurstücke 420, 427, 473, 474 und 600 gestellt.

Antragsgegenstand:

- Errichtung und Betrieb eines Nassabscheiders mit zugehöriger Emissionsquelle.

Nach Durchführung der Änderung bleibt die gesamte Gieß- und Schmelzkapazität (27,6 t/d) unverändert.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Ziffer 3.5.2, Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr.).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Anhand der im Kapitel 9 der Antragsunterlagen beigefügten standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles in Bezug auf die Regelungen des





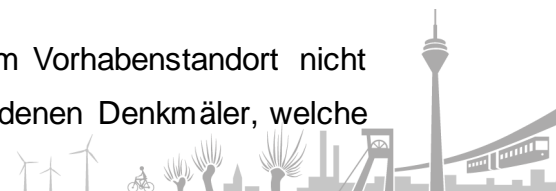
§9 des UVPG, wird sich den Schlussfolgerungen des Sachverständigen angeschlossen:

- Durch den Antragsgegenstand sind keine relevanten zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten. Alle Grenzwerte gemäß TA-Luft werden mit Sicherheit eingehalten bzw. unterschritten (Schutzgut Mensch). Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.
- Es werden keine relevanten zusätzlichen Schallemissionen auftreten, die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm werden an den festgelegten Aufpunkten sicher eingehalten. Eine negative Auswirkung selbst in nähergelegene Wohngebiete wird ausgeschlossen. (s. Schallemissionsprognose der Fa. Ramm vom 15.10.2021 Kapitel 8) (Schutzgut Mensch). Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.
- Das Vorhaben fügt sich in das Ortsbild der industriellen und gewerblichen Umgebung ein. Eine Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes ist damit nicht zu erwarten, es sind zudem keine baulichen Änderungen notwendig (Schutzgut Landschaft).
- Für den Vorhabenstandort und das nähere Umfeld besteht keine Meldung für FFH-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ (Objektkennung: DE-4808-301) in ca. 3,4 km Entfernung. Das nächstgelegene FFH-Gebiet in Hauptwindrichtung des Standorts ist das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ (Objektkennung: DE-4709-303) in ungefähr 8,5 km Entfernung. (Schutzgut Fauna und Flora).
- Im Einwirkungsbereich der Anlage (1000m) bestehen keine Meldungen über Naturschutzgebiete, die einen Schutzstatus nach § 20 Landschaftsgesetz besitzen das nächstgelegene NSG „Mittleres Ittertal und Bavater Bachtal“ (NP-5304-001) liegt 2,5 km vom Standort entfernt. (Schutzgut Fauna und Flora).





- Im Untersuchungsradius des Vorhabenstandortes befindet sich ein mehrteiliges Landschaftsschutzgebiet. In 130m Entfernung liegt das LDG „Zentrale Höhenbrücken und Bachtäler“ (LSG-4708-0032) (Schutzgut Fauna und Flora).
- Direkt angrenzend an das Betriebsgelände befindet sich das Naturdenkmal „Feuchtgebiet Scheuren“. Die nächstgelegenen Naturdenkmäler (mit den jeweiligen Entfernungen) sind:
  - Feuchtgebiet Scheuren (ND 2.3.108) 10 m
  - Blutbuche (Merscheider Str. 327) 525 m
  - Ulme (ND 2.3.109) 625 m
  - Rotbuchen (ND 2.3.105) 780 m
  - Ehemalige Klärteiche im oberen Nacker Bachtal (ND 2.3.106) 770 m
  - Blutbuche Merscheider Str. 289,291 810 m
  - Stieleiche (ND 2.3.97) 820 mFür diese sind keine Erhebliche Auswirkung zu erwarten (Schutzgut Fauna und Flora).
- Im Untersuchungsradius befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil ist das Saumbiotop Schmalzgrube mit der Objekt Nummer 2.4.10 in 930 m Entfernung vom Vorhabenstandort. Die nächstgelegene Allee mit der Kennung AL-SG-0020 befindet sich außerhalb des Untersuchungsradius in 1,7 km Entfernung. Für diese sind keine Erhebliche Auswirkung zu erwarten (Schutzgut Fauna und Flora).
- Im Untersuchungsradius von 1.000 m befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, welche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind, für diese sind keine Erhebliche Auswirkung zu erwarten. (Schutzgut Fauna und Flora).
- Kulturgeschichtlich wertvolle Bodenfunde sind am Vorhabenstandort nicht zu erwarten. Für die in näherer Umgebung vorhandenen Denkmäler, welche





als Objekte in der Denkmalliste der Stadt Solingen verzeichnet sind, sind keine Erhebliche Auswirkung zu erwarten.

(Schutzgut Kultur- und Sachgüter).

- Mit dem Vorhaben wird kein Eingriff in den Boden vorgenommen. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe und der Umgang mit diesen Stoffen erfolgt nach Stand der Technik, so dass ein Eintritt in den Boden vermieden wird. (Schutzgut Boden und Wasser).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass plausibel dargelegt wurde, dass aufgrund der Lage im ausgewiesenen Industriegebiet bereits bei der regionalen Flächennutzungsplanung auf eine Distanz zu besonders schützenswerten Gütern geachtet wurde. Die im Kapitel 9 aufgelisteten Güter zeigen überwiegend eine Entfernung zur Anlage, in der keine direkten Auswirkungen mehr nachzuweisen sind. Daher kann insbesondere davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen für alle in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls (allgemeinen Vorprüfung) wurde im Prüfvermerk vom 04.05.2022 dokumentiert und in der Begründung des Genehmigungsbescheides vom 15.06.2022 dargestellt.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Petri

